

7.

Zurück aus 317 ✓

B-Plan Nr. 20 „Strandstraße 17a“
Ostseebad Wustrow



Fachbeitrag Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	- 2 -
2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 4 -
4. Merkmale der geplanten Geländenutzung	- 5 -
5. Bewertung.....	- 6 -
5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 7 -
5.1.1. Geschützte Biotope.....	- 7 -
5.1.2. Lebensräume.....	- 8 -
5.2. Bewertung nach Artengruppen.....	- 10 -
6. Zusammenfassung.....	- 18 -

1. Anlass

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow möchte im Westen der Ortslage zwischen bereits vorhandenen Wohn- und Geschäftshäusern auf einer derzeit ungenutzten Fläche eine Wohn- und Ferienhauseanlage errichten.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen Flächen, die zwischen der bestehenden Bebauung der Straßen „Am Park“ im Süden und „Strandstraße“ im Norden liegen.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbote:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderli-*

chen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- *3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Ostseebad Wustrow, welches zwischen den Orten Dierhagen und Ahrenshoop auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst liegt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage in zweiter Reihe in der Strandstraße, der Verbindungsstraße zwischen Strand/Seebrücke und der Ernst-Thälmann Straße im Zentrum. Der Zugang des Grundstückes erfolgt über eine Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 21 und 19 in der Strandstraße. Derzeit untersteht das Plangebiet keiner geregelten Nutzung, ältere Luftaufnahmen von 2002 zeigen, dass das Gebiet z.Z. der Aufnahme ebenfalls eine Freifläche war, welche z.T. geschottert war (Bereich der Zufahrt) und als Lagerfläche genutzt wurde.

Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an eine Parkfläche der vorgelagerten Wohnbebauung der Strandstraße. Im Osten, Westen und Süden wird das Vorhabengebiet von vorhandener Bebauung und Grünland eingegrenzt. Das Vorhaben stellt demzufolge einen Lückenschluss zur umliegenden Bebauung dar.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/3 teilweise, 2/5 teilw., 3/1 teilw. und 4/1 der Flur 2 der Gemarkung Wustrow und hat eine Größe ca. 1.656 m².



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Abbildung 2 zeigt die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhausgebiet, welches über eine Zufahrtsstraße in Richtung Süden abzweigt.

Ein im Sinne des § 6 Absatz 5 BauGB rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde Ostseebad Wustrow besteht. Das Plangebiet befindet sich danach auf einer Fläche für den Gemeinbedarf. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes über die Art der baulichen Nutzung in Wohnbebauung erfolgt im Rahmen einer Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

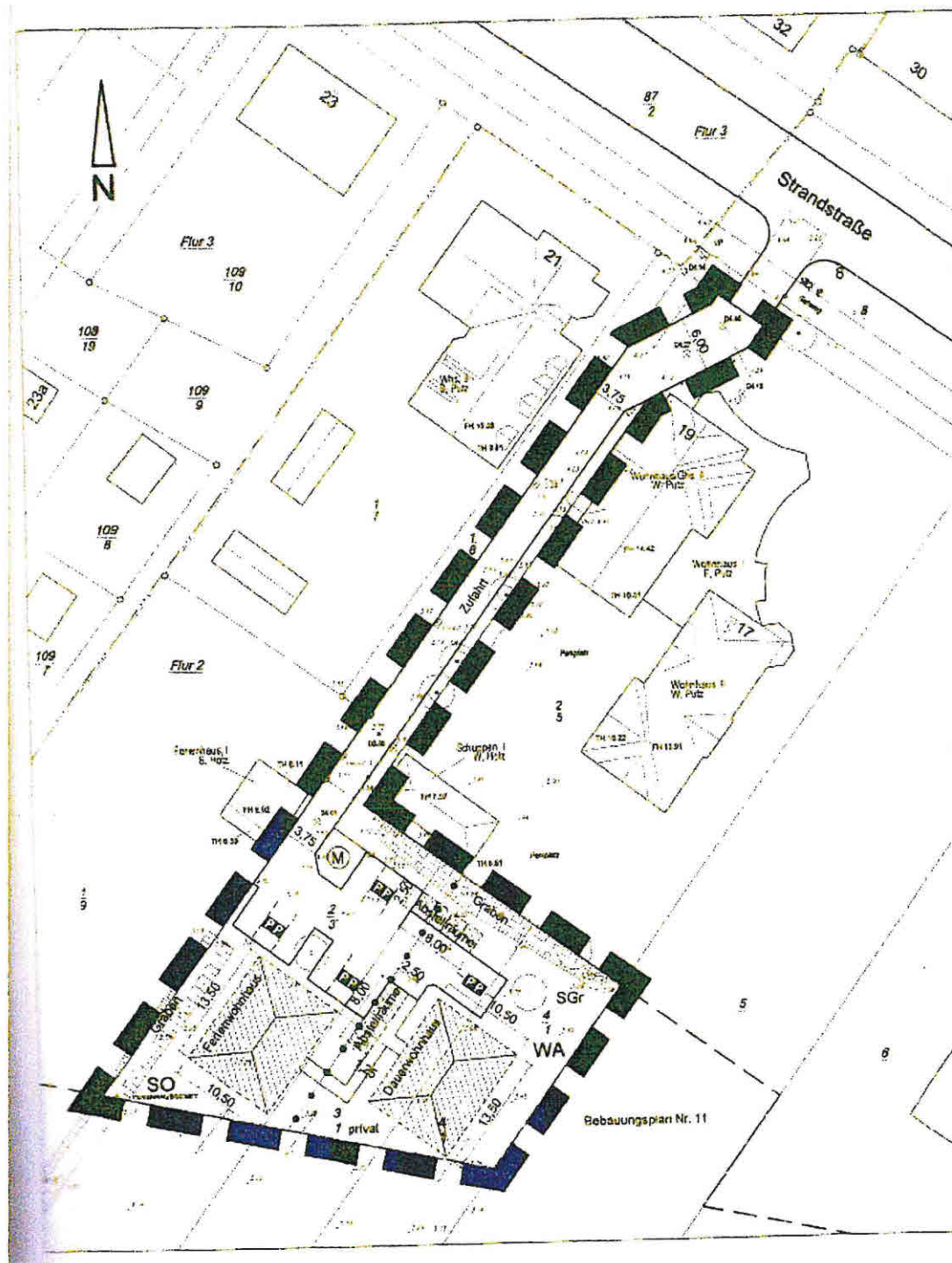


Abbildung 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 20, Darstellung des Plangebietes, Stand 04/2018.

5. Bewertung

Die nachfolgende Karte verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Landschaftsschutzgebiet L 53 „Boddenlandschaft“, innerhalb des Schutzgebietes
- FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“, in einer Entfernung von ca. 600 m südlich sowie östlich vom Vorhaben
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“, in einer Entfernung von 600 m südlich und östlich zum Plangebietes
- FFH-Gebiet DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow, in einer Entfernung von 800 m
- Flächennaturdenkmal FND NVP 18 „Hohes Ufer zwischen Niehäger Weg und Althagen“, in einer Entfernung von ca. 1.400 m nördlich zum Plangebiet

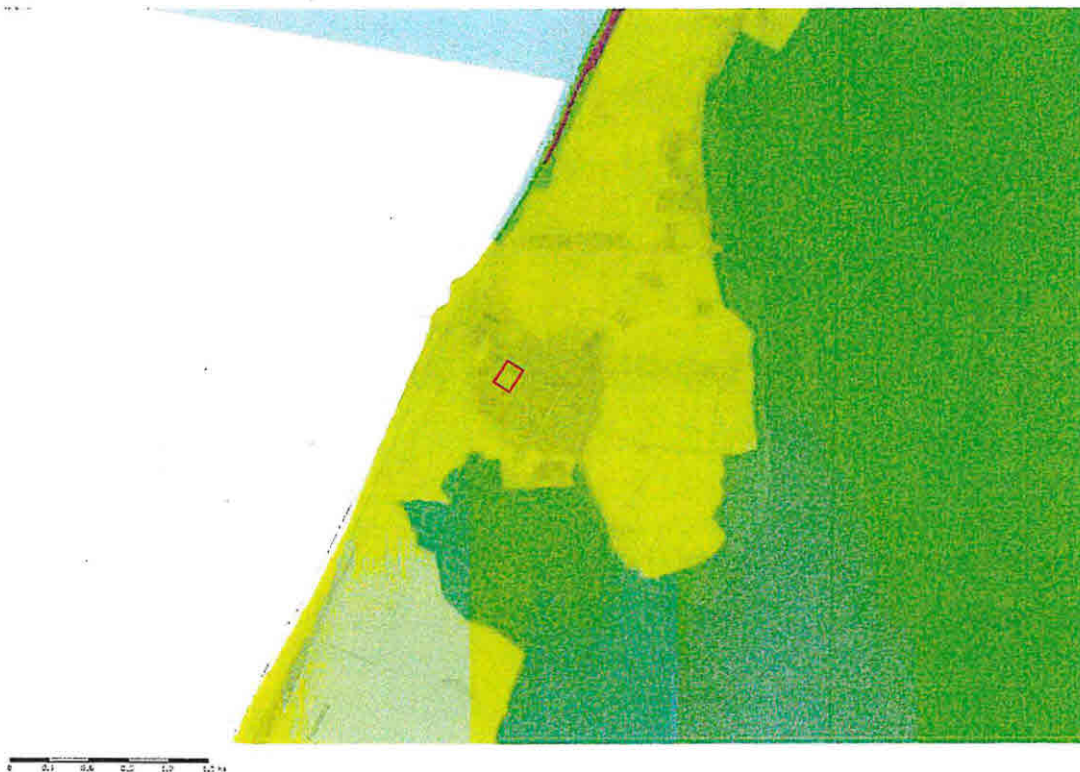


Abbildung 3: Vorhabengebiet (rot) im Zusammenhang mit internationalen und nationalen Schutzgebieten. Blau= FFH-Gebiet, braun = Vogelschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, violett = Flächennaturdenkmal.

Das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ überlagert sich mit den beiden internationalen Schutzgebieten FFH DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“.

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des LDG Boddenlandschaft, die Ortslage Wustrow selbst unterliegt jedoch nicht den LSG-Bestimmungen.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Auch artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich somit aus der umgebenden Schutzgebieten-Kulisse nicht.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2018.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NVP04917

Biotopname: Dünen westlich Ostseebad Wustrow
Gesetzesbegriff: Dünen
Fläche in qm: 87.429

2. Laufende Nummer im Landkreis: NVP04909

Biotopname: Fischland-Kliff zwischen Ahrenshoop und Wustrow
Gesetzesbegriff: Fels- und Steilküsten, Dünen
Fläche in qm: 102.023

3. Laufende Nummer im Landkreis: NVP04928

Biotopname: permanentes Kleingewässer
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 255

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld (> 400 m) werden die Dünen westlich von Wustrow, das Fischland-Kliff zwischen Ahrenshoop und Wustrow sowie ein stehendes Kleingewässer im Nordosten der Ortslage als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich auf Grundlage der umgebenden geschützten Biotope entfernungsbedingt nicht.

5.1.2. Lebensräume

Das Vorhabengebiet stellt sich innerhalb einer stark bebauten Umgebung als eine von Neophyten geprägte Staudenflur dar, welche sich in zweiter Reihe der von Wohn- und Ferienwohnhäusern geprägten Strandstraße befindet. Großbäume befanden sich nicht innerhalb der Fläche, sondern lediglich in den Randbereichen.

Auf historischen Luftbildaufnahmen von 2002 ist zu sehen, dass die Fläche zum z.Z. der Aufnahme ebenfalls unbebaut war. Es führte jedoch ein teilversiegelter Weg zu einer kleinen Lagerfläche in der Mitte des Vorhabenbereiches.

Die neophytische Staudenflur ist überwiegend geschlossen und wird hauptsächlich vom Japanischen Staudenknöterich dominiert. Eine fortschreitende Sukzession auf der Fläche wird durch eine starke Ausbreitung der Brombeere und (noch sehr jungen) Pioniergehölzen im Bereich der Zuwegung deutlich.



Abbildung 5: rote Staude rechts = Japanischer Staudenknöterich, links hell = Schilf, grün im Bild = überwiegend Brombeere. Quelle: STADT LAND FLUSS 25.11.2018.

Die Durchsetzung der Fläche mit Schilf, wie aus Abbildung 5 ersichtlich wird, ist ein Anzeichen für die Grundwassernähe des Vorhabenbereiches. Es kann jedoch nicht von einer Biotopausprägung als Schilf-Röhricht gesprochen werden, diese „sind ab einer Flächengröße von 100 m² oder einer Ausprägung ab 5 m Breite geschützt.“ Es handelt sich ebenfalls nicht um Röhrichte an einem Fließ- oder Standgewässer bzw. einer Verlandungszone, welche auch ohne Flächenbegrenzung geschützt sind. Außerdem wird auf der Vorhabenfläche kein Deckungsgrad von 50 % durch Schilf erreicht, welcher gem. der Beschreibung der Kartieranleitung für Röhrichtbestände angesetzt wird (Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, 2013). Ein gesetzlicher Schutz im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V besteht somit nicht.

Abbildung 6 zeigt den Blick von Nordosten aus über das Plangebiet. Es wird deutlich, dass die Vorhabenfläche selbst frei von größeren Bäumen ist. Lediglich auf den östlich und westlich angrenzenden Grundstücken befinden sich mehrere Buchen, drei Weiden und zwei Birken.



Abbildung 6: Japanischer Staudenknöterich durchsetzt mit Schilf. Quelle: STADT LAND FLUSS 25.11.2018.

Im Bereich der ehemaligen Zufahrt zur Stellfläche ist die Vegetation niedriger, hier wächst vor allem Weißer Steinklee in Verbindung mit Brombeere, vereinzelt Zottiges Weidenröschen sowie Spitzwegerich, Gr. Brennnessel und Jungaufwuchs von Stiel-Eiche, Weißbirke, Weide, Weißdorn und Kirsche (vgl. Abbildung 6). Auch das Bodenmaterial besteht hier aus technogenem Substrat (Beton- / Ziegelbruch).



Abbildung 7: Im Vordergrund Weißem Steinklee, im Hintergrund Schilf und Japanischer Staudenknöterich. Quelle: STADT LAND FLUSS 25.11.2018.

Sowohl im Norden zur angrenzenden Wohnbebauung als auch am westlichen Rand des Vorhabenbereiches grenzen zwei stark bewachsene Gräben (vgl. Abbildung 8). Im Norden ist der Querschnitt hauptsächlich mit Brombeere bewachsen. Zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahme konnte keine Füllung mit Wasser festgestellt werden. Im Randbereich ist außerdem Jungaufwuchs von Weiden zu finden, ebenso Schilf und Gräser, die z.T. in den Grabenquerschnitt hinein wuchern. Auch konnten vereinzelt Ableger des Japanischen Staudenknöterichs aufgefunden werden, der hauptsächlich etwas weiter südlich die Fläche stark dominiert. Der westliche das Plangebiet begrenzende Graben ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Kartierung nicht wasserführend. Auch hier wachsen Gräser, Brennnessel, Brombeere, Gewöhnliche Schneebeere und Zottiges Weidenröschen in den Querschnitt des Grabens. Beide Gräben bleiben jedoch mit Umsetzung der Planinhalte erhalten.



Abbildung 8:links: Graben an nördlicher Grenze; rechts: Graben am westlicher Grenze des Vorhabengebietes.
Quelle: STADT LAND FLUSS 25.11.2018.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Von der Überbauung betroffen ist hauptsächlich der Biotoptyp „Neophyten-Staudenflur - RHN“. Die Deckungsgrade variieren kleinflächig, Japanischer Staudenknöterich ist dominant, der Untergrund teilweise verdichtet und anthropogen (Beton- und Ziegelbruchreste). Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 25.11.2018 und liegt damit phänologisch außerhalb der Brutzeit. Die Einzelaufnahme ist methodisch nicht repräsentativ, so dass nachfolgend aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur eine Potenzialabschätzung für Brutvögel vorgenommen wird.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Aufnahmezeitpunkt keine größeren Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Besser geeignete Strukturen befanden sich im Westen (Siedlungsrandbereich). Hier treten potentiell folgende gehölzbrütende Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich alle durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Strukturen für gehölzbrütende Arten vorhanden sind. Weitere Gehölze im Umfeld stehen bereits auf den angrenzenden Wohngrundstücken und bleiben von der Planung unberührt. Adulte Vögel werden während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein***

Im Geltungsbereich gibt es keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln.

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter und ist mit Brutpaaren zwischen 11.000 und 19.000 in M-V vertreten.

Standort

Feldschwirle bevorzugen offenes bis halboffenes Gelände mit einer Krautschicht von mindestens 20-30 cm, d.h. Hochstaudenflächen, Brachen und Ruderalfluren. Demzufolge könnte der Feldschwirl auch im Plangebiet brüten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung? *Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig*

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch möglicherweise das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen bzw. eine Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit erfolgt.

**Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.04. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit kurzrasig oder vegetationsfrei zu halten.

Sumpfrohrsänger

Im Kartierzeitraum 1978-1982 wurde der landesweite Bestand des Sumpfrohrsängers auf 18.000 bis 20.000 BP geschätzt. Diese Einschätzung dürfte jedoch zu niedrig gewesen sein, denn während der Kartierung 1994-1998 wurde er mit 60.000 bis 80.000 BP um das drei- bis vierfache höher eingestuft. Die Ergebnisse der Kartierung 2005-2009 lassen mit 59.000 bis 88.000 geschätzten BP auf einen weitgehend stabilen Bestand schließen, wobei erhebliche jährliche Fluktuationen zu verzeichnen sind. Der Sumpfrohrsänger ist flächendeckend über Mecklenburg-Vorpommern verteilt und ist die mit Abstand häufigste Rohrsängerart (Vökler 2014).

Standort

Ihre Nester legen Sumpfrohrsänger als Freibrüter meist bodennah in dichter Krautschicht an, die auch (entgegen ihres Namens) abseits von (Sumpf-) Röhrriechen und Rieden innerhalb von Extensivwiesen, Ruderalflächen o.ä., so dass mit einem potenziellen Vorkommen der Art im Vorhabengebiet gerechnet werden kann.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandet vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.05. – 20.07.) erfolgen bzw. eine Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit erfolgt.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.05. – 20.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit kurzrasig oder vegetationsfrei zu halten.

Rohrammer

Einen stark negativen Entwicklungstrend zeigen die Bestände der Rohrammer in jüngerer Vergangenheit. Derzeit brüten 14.000 bis 26.000 Brutpaare der Art in M-V (MLUV, 2014).

Standort

Häufig werden auch verschiffte bzw. mit Stauden bewachsene Ränder von Vorflutern oder Bewässerungsgräben besiedelt. Wesentlich ist eine gut entwickelte Krautschicht, die von einzelnen vertikalen Elementen überragt wird (F. Fölker 2014). Mit einem potenziellem Vorkommen der Art innerhalb der Fläche muss daher gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandet vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 30.06.) erfolgen bzw. eine Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit erfolgt.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.04. – 30.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit kurzrasig oder vegetationsfrei zu halten.

Schlagschwirl

In Mecklenburg-Vorpommern brüten gemäß den letzten Bestandserhebungen etwa 1.700-3.400 Paare des Schlagschwirls. Während langfristig eine leichte Zunahme der Art verzeichnet werden konnte, deuten kurzfristige Bestandstrends auf eine starke Abnahme des Schlagschwirls hin. Deutschlandweit befinden sich die größten Vorkommen der Art in den Niederungen und Flusstalmooren Mecklenburg-Vorpommerns, weshalb dem Bundesland eine besondere Bedeutung für die Art zukommt. (Vgl. MLUV-MV 2014 & Gedeon et al. 2014).

Standort

Aufgrund der Habitatstruktur im Plangebiet kann ein potenzielles Auftreten der Art nicht ausgeschlossen werden, im Gegensatz zum Rohrschwirl, der keine Ruderalflächen besiedelt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 10.05. – 31.07.) erfolgen bzw. eine Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit erfolgt.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.05. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit kurzrasig oder vegetationsfrei zu halten.

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus		x
1327	<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügel-Fledermaus		x
1320	<u>Myotis brandtii</u>	Große Bartfledermaus		x
1318	<u>Myotis dasycneme</u>	Teichfledermaus	x	x
1314	<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus		x
1324	<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr	x	x
1330	<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus		x
1331	<u>Nyctalus leisleri</u>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<u>Nyctalus noctula</u>	Abendsegler		x
1317	<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhhauf-Fledermaus		x
1309	<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus		x
	<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	Mückenfledermaus		x
1326	<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		x
1329	<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr		x
1332	<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarb-Fledermaus		x
1337	<u>Castor fiber</u>	Biber	x	x
1341	<u>Muscardinus avellanarius</u>	Haselmaus		x
1351	<u>Phocoena phocoena</u>	Schweinswal	x	x
1352	* <u>Canis lupus</u>	Wolf	x	x
1355	<u>Lutra lutra</u>	Fischotter	x	x
1364	<u>Halichoerus grypus</u>	Kegelrobbe	x	
1365	<u>Phoca vitulina</u>	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (Biber, Haselmaus, Schweinswal, Wolf, Fischotter, vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt oder die Verbreitungsgebiete der Art in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?** *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** *Nein*

Amphibien

Die zur Überbauung vorgesehene Fläche innerhalb der Ortslage Wustrow übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Die Planung greift weder in Gewässer, noch in Uferbereiche ein. Auch die beiden trocken gefallenen und mit Brombeeren zu gewucherten Gräben im Norden und Westen des Vorhabens bieten für Amphibien keinen geeigneten Lebensraum.

Grundsätzlich können Hochstaudenfluren auch Überwinterungs-, Nahrungs- und Wanderungshabitats für Amphibien darstellen. Dies bedingt jedoch in der Regel eine relativ gewässernahe Lage dieser Strukturen, wenngleich die maximalen Wanderungsdistanzen z.T. erstaunlich groß sind, vgl. Abb. 10.

Geeignete Laichgewässer sind im Umfeld des Plangebietes allerdings nicht vorhanden, insofern ist mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz der Artengruppe Amphibien nicht zu rechnen.

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamänder (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Abbildung 9: Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt mangels Laichhabitat im Plangebiet sowie dessen näheren Umfeld während der Laichzeit nicht in Betracht. Auch ist davon auszugehen, dass das stark durch Bebauung geprägte Umfeld während der Wanderungszeiten (vgl. Abbildung 10) nicht in relevanten Größenordnungen von Amphibien frequentiert wird.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Durch das Vorhaben wird in keine Gewässer, sowie in deren Uferbereiche eingegriffen. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Infolge der Reptilien im Plangebiet derzeit ungeeigneten, weil zu dicht gewachsenen Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Insbesondere die Zauneidechse benötigt neben (vegetationsarmen und trockenen) Sonnplätzen sandige Offenböden zu Eiablage. Diese Strukturen fehlen gänzlich. So ist eine planbedingte Relevanz der Art ausgeschlossen. Gleiches gilt für die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz ebenfalls bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter, die hier struktur- bzw. verbreitungsbedingt nicht vorkommen können.

Insofern sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Arten im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein,

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- ***Tötung? Nein***
- ***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***
- ***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Schmetterlinge

Das Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge (Blauschillernder Feuerfalter, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer). Für die Artengruppe sind indes zumeist gesetzlich geschützte Strukturen wie Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Kleingewässer oder Trockenbiotop attraktiv, die im Plangebiet fehlen bzw. nicht innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG artenschutzrechtlich relevanten Arten Breitrand, Großer Eichenbock, Schmalbindiger Breittflügel-Tauchkäfer und Eremit ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Im Plangebiet existieren keine permanenten wasserführenden Gewässerbiotope mit Habitatpotenzial für Libellen. So sind vorhabenbedingte, direkte und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe in jedem Fall nicht gegeben. Eine Betroffenheit insbesondere der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer (in M-V ausgestorben), Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) und Zierliche Tellerschnecke (besiedelt Röhrichtgürtel, wasserpflanzenreiche Altwässer oder Verlandungsbereiche) ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch die Nutzung als Pferdehof charakterisiert. Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V artenschutzrechtlich relevanten Arten (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich) fehlen im Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur bzw. Standortmerkmale.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*


6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 20 der Gemeinde Ostseebad Wustrow bereitet die Nutzung des Geländes zur Wohn- und Ferienwohnbebauung vor. Von der betroffenen Fläche innerhalb eines bereits stark von Bebauung geprägten Umfeldes geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus.

Auf Grundlage der in 2018 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen:

- ➔ **Vögel:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.04. - 31.07; Bauarbeiten während dieses Zeitraums sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 01.03.-31.07. bis Baubeginn kurzrasig oder vegetationsfrei gehalten wird.

Rabenhorst, den 07.12.2018



Oliver Hellweg